
I. Art der Geschäftsführung.

A. Verhandlungen bey dem Bank-Ausschusse.

§. 1.

Bey den Versammlungen des Bank-Ausschusses, welche nach dem §. 25 der Statuten in der Regel jährlich ein Mahl Statt zu finden haben, eröffnet der Gouverneur die Sitzungen desselben mit einer Darstellung über die gesammte Geschäftsgebarung, mit der Vorlegung der darauf Bezug nehmenden Total-Ausweise und Uebersichten, und mit dem Vortrage jener Vorschläge, deren Entscheidung dem Ausschusse vorbehalten ist.

§. 2.

Die vorgelegten Ausweise werden in dem Versammlungsorte zur Einsicht jedes Mitgliedes offen liegen; dem Ausschusse steht es frey, bey der Berathung über die von der Direction gemachten Anträge, dieselben durch ein von dem Vorsitzer zu ernennendes Comité vorläufig untersuchen, und sich hierüber Bericht erstatten zu lassen. Nach dem Schlusse dieser Verhandlungen ist es jedem Ausschußgliede unbenommen, die ihm nöthig scheinenden Gegenstände zur Sprache zu bringen.

§. 3.

Zur Bornahme der Wahl der Directoren wird dem Ausschusse das Verzeichniß der wahlfähigen Actionäre vorgelegt. Der Wahlact geschieht durch schriftliche Abstimmung in der Art, daß jeder Wählende die Nahmen derjenigen, welche er in Vorschlag bringt, auf einem mit seiner Unterschrift versehenen Zettel übergibt. Diese Zettel werden vor dem

versammelten Ausschusse geöffnet, und es wird hieraus ein Verzeichniß verfaßt werden, welches dem Gouverneur übergeben wird. Derselbe bringt hiernach das Resultat des Wahlaetes, zu dessen Gültigkeit übrigens die relative Stimmenmehrheit hinreichend ist, zur Kenntniß der Versammlung.

§. 4.

Drey Jahre vor dem Ablaufe des Bank-Privilegiums ist in dem Ausschusse die Frage in Berathung zu ziehen, ob, und allenfalls mit welchen Abänderungen die Erneuerung dieses Privilegiums anzusuchen sey.

B. Verhandlungen bey der Bank-Direction.

§. 5.

Nach dem §. 33 der Statuten haben sich die Directoren zur Oberaufsicht über die vorschristmäßige Verwaltung der Bank, in die einzelnen Hauptzweige der Geschäfte zu theilen. Die Vertheilung der Geschäfte selbst bleibt dem Ermessen des Gouverneurs überlassen.

§. 6.

Der Gouverneur der National-Bank, der Stellvertreter desselben, und die Bank-Directoren werden bey dem Antritte ihrer Aemter feyerlich angeloben, die Bank-Statuten und das Reglement genau zu befolgen, das Wohl des Bank-Institutes nach Kräften zu befördern, sich eine redliche, eifrige und aufmerksame Verwaltung der Geschäfte der Bank und ihres Vermögens bestens angelegen seyn zu lassen, und über die Verhandlungen bey der Bank Verschwiegenheit zu beobachten. Der Stellvertreter und jeder von den Bank-Directoren wird diese Angelobung einzeln dem Bank-Gouverneur im Rahmen der ganzen Bank-Gesellschaft machen, und mittelst eines Handschlages an denselben bekräftigen. Der Bank-Gouverneur leistet seiner Seits der gesammten Direction eine gleiche Angelobung, und wird dem Stellvertreter seinen Handschlag abgeben.

§. 7.

Die Directoren versehen ihre Aemter unentgeltlich, es wäre denn, daß der Ausschuß sich durch den künftigen Gang der Geschäfte veranlaßt fände, ihnen zeitliche, oder fortwährende Entschädigungen für ihre Dienstleistung anzuweisen.

§. 8.

Die Direction versammelt sich in jeder Woche an einem von dem Gouverneur zu bestimmenden Tage, um sich nach dem §. 28 der Statuten in die volle Kenntniß von dem Stande des Bank-Vermögens zu setzen, und in Ansehung der zweckmäßigen Gebahrung in allen Geschäftszweigen die nöthigen Beschlüsse zu fassen. Außerordentliche Versammlungen werden nach dem eintretenden Bedürfnisse, auf Veranlassung des Gouverneurs, oder des landesfürstlichen Commissärs, nach geschעהener Vorladung sämtlicher Directoren, gehalten werden.

§. 9.

In den Versammlungen der Bank-Direction führt der Gouverneur, oder sein Stellvertreter den Vorsitz. Die Directoren erstatten Bericht über die ihrer Oberaufsicht anvertrauten Geschäftszweige. Die Verhandlungs-Protokolle werden von dem landesfürstlichen Commissär und dem Directions-Gliede, das den Vorsitz führet, unterfertigt, und im Archive aufbewahret.

§. 10.

Sind die Meinungen bey der Versammlung der Bank-Direction über einen Gegenstand getheilt, und werden die verschiedenen Anträge von einer gleichen Anzahl von Stimmen unterstützt; so hat diejenige Meinung die Kraft eines Beschlusses der Direction zu erhalten, welcher der Gouverneur beygetreten ist.

§. 11.

Die Correspondenz mit den öffentlichen Behörden wird vom Gouverneur, oder seinem Stellvertreter ausgefertigt. Die im Rahmen des In-

stitutes mit der Staatsverwaltung, oder mit Privaten abgeschlossenen Verträge, alle öffentlichen Kundmachungen, und alle für die Bank verbindlichen Urkunden haben die im §. 32 der Statuten ausgedruckte Firma und die Mitfertigung eines Directors zu enthalten. Mit welchen Unterschriften die übrigen Ausfertigungen zu versehen sind, wird bey individueller Erwähnung derselben in diesem Reglement ausdrücklich angegeben.

§. 12.

Im Verhinderungsfalle des Gouverneurs sind sämtliche, dem Wirkungskreise desselben vorbehaltenen Amtshandlungen von dessen Stellvertreter auszuüben, der auf gleiche Art von dem jeweiligen ersten Director vertreten wird. Die Oberleitung der Geschäfte kann auch freywillig für kürzere, oder längere Zeit, ganz, oder theilweise, in der erwähnten Stufenfolge übertragen werden.

C. Grundsätze für den Geschäftsbetrieb.

§. 13.

Die Bank ertheilt nur den Eigenthümern von Actien, und von den ihr anvertrauten Effecten und Unterpfändern die erforderlichen Eröffnungen und Auskünfte. In den Fällen, wo nach den Statuten die Dazwischenkunft öffentlicher Behörden einzutreten hat, haben sich Private ohne Ausnahme an diese zu wenden.

§. 14.

Die monatlichen Raten von der Rente jährlicher 500,000 Gulden in Conventionsmünze, die nach dem §. 3 der Statuten zur Tilgung der für die Papiergeld-Einlagen ausgestellten Obligationen bestimmt sind, werden sammt dem durch die fortlaufende Verzinsung sich bildenden Zuwachse dem Bank-Fonde zugeschlagen, und mit diesem fruchtbringend gemacht.

§. 15. und 16. II

Der Gouverneur erhält täglich einen summarischen Ausweis über jeden einzelnen Geschäftszweig. Die Direction wird in ihrer wöchentlichen Versammlung durch eine Total-Übersicht der täglichen Operationen in genaue Kenntniß der gesammten Geschäftsführung gesetzt. Beschlüsse, die auf den Stand des Bank-Vermögens einen Einfluß haben, können nur durch Stimmenmehrheit in der Versammlung der Direction gefaßt werden.

§. 16.

Die nach dem Conventionsfuße ausgeprägte Silbermünze bildet für immer die unveränderliche Bank-Währung, und die Bank wird jederzeit nur solche Münzsorten annehmen und verwenden, wovon der Betrag von zwanzig Gulden eine kölnische Mark feinen Silbers enthält. Zur Ausgleichung unter dem Werthe von einem Gulden sind theils die bestehenden Anordnungen, welche den Werth der Scheidemünze zu jenem der Conventionsmünze bestimmen, theils jene, welche den Werth der kleineren Silbermünzen festsetzen, zur Richtschnur zu nehmen.

§. 17.

Sämmtliche Zahlungen an die Bank können ohne Unterschied in Banknoten, oder in einer nach dem vorigen §. zur Bank-Baluta geeigneten Münzsorte geleistet werden. Zur Vereinfachung der Manipulation, und zur größeren Verlässigkeit in der Evidenzhaltung des Zettelwesens, werden die von der Bank zu erfolgenden Zahlungen ausschließend in Banknoten geleistet werden, welche jedoch ununterbrochen in den eröffneten Auswechslungs-Cassen vom Ueberbringer in bare Silbermünze nach dem Conventionsfuße umgesetzt werden können.

§. 18.

Die Gebühren, welche die Bank bey den verschiedenen Geschäftsabtheilungen von denjenigen abnimmt, welche mit ihr in Verbindung treten, werden von der Direction festgesetzt, und zur allgemeinen Kenntniß gebracht werden.